

VHV Allgemeine Versicherung AG
 VHV-Platz 1 / 30177 Hannover
 Briefanschrift: VHV / 30138 Hannover
 service@vhv.de

Kundenberatung Vertrag:
 T 0511.65 50 50 50

VHV 
VERSICHERUNGEN

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers

Versicherungsscheinnummer

ANTRAG AUF ÜBERNAHME DER SCHADENFREIHEITSKLASSE (SF)

BISHER SF-BERECHTIGTER

Vorname und Name/Firma

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Geburtsdatum

Amtliches Kennzeichen

 Fahrzeugart

Versichert bei

Versicherungsscheinnummer

VERHÄLTNIS ZWISCHEN BISHER SF-BERECHTIGTEM UND VERSICHERUNGSNEHMER

Der bisher SF-Berechtigte

- ist/war mein Ehepartner/eingetragener Lebenspartner seit

- ist/war mein Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- ist mein Vater/meine Mutter
- ist mein Sohn/meine Tochter
- ist mein Bruder/meine Schwester
- ist mein Großvater/meine Großmutter
- ist mein Enkel/meine Enkelin
- ist eine juristische Person (Arbeitgeber).
- Der Betrieb des bisher SF-Berechtigten wird übernommen (Betriebsübergang).

VERZICHTSERKLÄRUNG DES BISHER SF-BERECHTIGTEN

- Ich gebe meinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs meines o.g. Vertrags zu Gunsten des Versicherungsnehmers mit Wirkung vom

 auf. Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift.
- Der bisher SFR-Berechtigte ist am

 verstorben.

ERKLÄRUNG DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Hiermit erkläre ich, dass ich in der Zeit vom

 bis

 das Fahrzeug (auch Vorfahrzeuge) des bisher SF-Berechtigten gefahren habe.

Eine Kopie meines Führerscheins ist beigelegt. Während des gesamten o.g. Nutzungszeitraumes war ich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

Datum

Unterschrift des VN

Unterschrift des bisher SF-Berechtigten/Firmenstempel

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

WICHTIG ZU WISSEN

- Nur der Schadenfreiheitsverlauf wird übertragen – nicht der Schadenfreiheitsrabatt (also nicht die „Prozente“), weil jede Versicherung eigene SF-Staffeln festlegt. Deshalb fallen bei einer Übertragung auch etwaige Vorteile aus einer Sondereinstufung weg.
- Mit der Übertragung der Schadenfreiheitsklasse wird der Vertrag des Dritten wie ein neu abgeschlossener Vertrag ohne Vorversicherungszeit eingestuft. Eine Rückübertragung ist ausgeschlossen.
- Der zu übertragende Schadenfreiheitsrabatt wird anhand Ihrer Angaben berechnet. Sie können nur so viele schadenfreie Jahre übernehmen, wie Sie sich selbst hätten erfahren können. Für diese Berechnung ist der Führerscheinbesitz, die Nutzungsdauer und eventuelle Unterbrechungen maßgebend.
Haben Sie erst seit 4 Jahren eine Fahrerlaubnis, so können Sie maximal die SF-Klasse 4 – für 4 unfallfreie Jahre – bekommen. Die übrigen unfallfreien Jahre verfallen.
- Des Weiteren müssen Schäden berücksichtigt werden, die den Vertrag des Dritten während der Zeit belasteten, in der Sie das Fahrzeug gefahren haben.
- Sollte Ihnen die Fahrerlaubnis zu irgendeinem Zeitpunkt entzogen worden sein, kann nur der Zeitraum seit der Wiedererteilung berücksichtigt werden.
- Liegt der Zeitpunkt der Beendigung des anrechnungsfähigen Vorvertrags bzw. der Tod des bisher SF-Berechtigten zum Zeitpunkt der Geltendmachung länger als 10 Jahre zurück, ist eine Berücksichtigung der schadenfreien Zeit nicht mehr möglich.
- Die Entscheidung über den Antrag auf SF-Übertragung bleibt allein der VHV vorbehalten.

AUSZUG AUS DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRTVERSICHERUNG (AKB)

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

...

I.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

...

I.6.2.2 Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung
Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung nur zusammen.

I.6.2.3 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre Schwester/Ihren Bruder, Ihre Großeltern, Ihre Enkel oder Ihren Arbeitgeber;
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 10 Jahre zurück.

...

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.